

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0124/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	21.03.2017	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung zum Stichtag 31.12.2016

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. März 2014 ist dem Antrag der CDU-Fraktion (Drs.-Nr. 0149/2014) entsprochen worden, dem Rat zweimal jährlich (mit Stichtagen zum 30. Juni und 31. Dezember in der jeweils darauf folgenden Sitzung) über anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung und Wirksamkeit in der Öffentlichkeit zu informieren, bei denen die Stadt oder eine ihrer Tochtergesellschaften involviert sind. Dies ist erstmals im September 2014 zum damaligen Stichtag 30. Juni 2014 geschehen.

Zum aktuellen Stichtag 31. Dezember 2016 waren insgesamt (ohne Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeits- oder Verwaltungsgericht, in die Beamte oder Beschäftigte involviert waren, sowie ohne Insolvenzverfahren) 82 Prozesse mit städtischer Beteiligung anhängig. Die Anzahl der Verfahren hat sich im Vergleich zum letzten Stichtag 30. Juni 2016 (dort: 97 Prozesse) mithin um 15 Streitfälle verringert.

Weiterhin nicht beendet sind die in der Vorlage Drs.-Nr. 0328/2016 zum letzten Stichtag skizzierten oberverwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend die erteilte Genehmigung der Stadt für einen Anbau am Bürgerzentrum Schildgen / Katterbach sowie das beim Verwaltungsgericht Köln anhängige Verfahren im Hinblick auf eine angebliche rechtswidrige Videoüberwachung durch eine im Rathaus Stadtmitte angebrachte Kamera. Gleiches gilt für die beiden Prozesse, die die vom Rat in seiner Sitzung vom 12.03.2015 beschlossene Erhöhung der Vergnügungssteuern für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten zum Gegenstand

haben. In den beiden letztgenannten Verfahren hat das Verwaltungsgericht Köln im Laufe des Monats März allerdings Termine zur mündlichen Verhandlung anberaumt, so dass hier in Bälde mit einem Abschluss der ersten Instanz gerechnet werden kann.

In einem neuen Normenkontrollverfahren wendet sich eine Antragstellerin gegen den vom Rat in seiner Sitzung vom 03.05.2016 als Satzung beschlossenen und am 21.05.2016 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 5342 – Vinzenz-Pallotti-Straße – Teil 1. Geltend gemacht wird insbesondere, dass von Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Eigentums- und Bestandsschutzinteressen der Antragstellerin nicht ordnungsgemäß und hinreichend abgewogen worden seien.